

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der UFO FILMGERÄT GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

### 1.1

Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art.

### 1.2

Für alle Lieferungen/Leistungen und Angebote von UFO FILMGERÄT gelten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

### 1.3.

Die AGB gelten entsprechend für alle Geschäftsbereiche der UFO Filmgerät GmbH, also auch für Light & Stone Studio, camagain und alle Dienstleistungen, die im Namen der UFO Filmgerät angeboten werden.

### 1.4

Die AGB gelten entsprechend im Geltungsbereich der nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen.

## **2. Angebote / Auftragsbestätigungen**

### 2.1

Angebote von UFO FILMGERÄT sind freibleibend, sofern sie seitens von UFO FILMGERÄT nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, an UFO FILMGERÄT einen Auftrag zu erteilen. Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das UFO FILMGERÄT binnen 2 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Lieferung/Leistung annehmen kann.

### 2.2

Mündliche Zusagen oder Zusagen der Vorkorrespondenz von UFO FILMGERÄT bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, der ausdrücklichen Übernahme in die schriftliche Auftragsbestätigung. Einwendungen gegen Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Auftragsbestätigung, in jedem Falle jedoch vor Beginn der Lieferung/Leistung von UFO FILMGERÄT eingehen.

## **3. Preise**

Die Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab gewählter Abholstation, ohne Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Erfüllung gültigen Preise gemäß Preisliste von UFO FILMGERÄT, die auf Anforderung erhältlich ist. Liegen mehr als 4 Monate zwischen der Preisvereinbarung und der Erfüllung, ist UFO FILMGERÄT berechtigt, Preise nach der zum Zeitpunkt der Erfüllung gültigen Preisliste zu berechnen. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

## **4. Versand und Gefahrenübergang**

### **4.1**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab gewählter Abholstation" vereinbart. Der Versand der Geräte kann vereinbart werden. Der eventuelle Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Kunden und – soweit keine Weisung erteilt ist – an die Adresse des Kunden, wie sie im Bestellschein angegeben ist.

### **4.2.**

UFO FILMGERÄT behält sich das Recht vor, den Versand nicht vom Firmensitz, sondern von einem anderen Ort eigener Wahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

### **4.3.**

Verpackungs-, Versand- und Rücksendekosten hat der Kunde zu tragen. UFO FILMGERÄT bemüht sich, den Versand möglichst kostengünstig durchzuführen. Auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden wird die Lieferung/Leistung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige sichtbare Risiken versichert.

### **4.4.**

Schäden, die bei einer Versendung entstehen, hat der Kunde an UFO FILMGERÄT zu erstatten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung/Leistung geht mit der Übergabe an den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Etwaig geltende Haftungshöchstgrenzen des Frachtführers bleiben ungeachtet. Im Verhältnis zu UFO FILMGERÄT trägt der Kunde alle Transportgefahren, und zwar unabhängig vom Verschulden.

## **5. Zahlungsbedingungen**

### **5.1**

Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgelegt, zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. UFO FILMGERÄT ist zur Forderung von angemessenen Vorauszahlungen berechtigt.

### **5.2**

Sofern im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind alle Zahlungen ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn UFO FILMGERÄT innerhalb der vereinbarten Frist über den Betrag frei verfügen kann. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. UFO FILMGERÄT ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 20,00 Euro vom Kunden zu verlangen. Der Kunde hat während des Verzugs seine Geldschuld mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Weiterhin ist UFO FILMGERÄT berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder gegenüber dem Kunden einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Mit Eintritt des Verzugs werden gewährte Rabatte rückgängig gemacht und der volle Listenpreis vom Kunden geschuldet.

### 5.3

Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, so ist UFO FILMGERÄT berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorkasse zu verlangen bzw. Zwischenrechnungen für noch nicht vollständig abgewickelte Aufträge zu stellen oder vorbehaltlich der sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist zurückzutreten. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für UFO FILMGERÄT akzeptablen und angemessenen Sicherheit abwenden. Sinngemäß gilt dies auch, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet wurden.

## **6. Gewährleistung**

UFO FILMGERÄT haftet nur für die technische Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder Frachtführer. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Lieferungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden oder -verluste sind UFO FILMGERÄT sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, zu melden.

## **7. Haftung**

### 7.1

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, stehen vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche dem Kunden nur zu, wenn diese auf nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch UFO FILMGERÄT beruhen.

### 7.2.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelung haftet UFO FILMGERÄT für einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### 7.3

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelung ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Bestimmungen vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von UFO FILMGERÄT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UFO FILMGERÄT.

## **8. Höhere Gewalt**

Die Vereinbarung eines Termins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, von UFO FILMGERÄT nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei UFO FILMGERÄT oder einem Lieferanten von UFO FILMGERÄT, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel etc., berechtigen UFO FILMGERÄT unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Termin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

## **9. Geltungsbereich**

Sämtliche Klauseln dieser AGB gelten, unabhängig welchem Gliederungspunkt sie zugeordnet sind, sinngemäß auch für alle anderen Vertragsbeziehungen.

## **10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

### **10.1.**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **10.2.**

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von UFO FILMGERÄT in Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

### **10.3**

UFO FILMGERÄT ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, zu klagen.

## **11. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel**

### **11.1.**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen unbedingt der Schriftform.

### **11.2.**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Lücke oder den unwirksamen Vertragsteil durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am ehesten entsprechen. Die Vertragsparteien werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.

## **Besondere Geschäftsbedingungen – Vermietung von Geräten**

### **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in dem Mietlieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte (nachfolgend "Geräte").

### **2. Mietpreise**

2.1.

Der Kunde hat unabhängig von der tatsächlichen Ingebrauchnahme oder Entgegennahme für die Dauer der vereinbarten Überlassung der Geräte den Mietpreis zu zahlen.

2.2.

Bei verspäteter Rückgabe bzw. verspätetem Eintreffen der Geräte bei UFO FILMGERÄT schuldet der Kunde für die betreffende Zeit den aktuellen Listenpreis ohne gewährte Rabatte als Nutzungsentschädigung, auch wenn für die Mietzeit ein geringerer Preis vereinbart ist.

2.3.

Grundsätzlich sind die Geräte von UFO FILMGERÄT nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wünscht der Kunde eine Geräte- oder Transportversicherung trägt der Kunde anteilig die Kosten der Versicherung, gemäß der gültigen Preisliste, zusätzlich zum Mietpreis.

2.4.

UFO FILMGERÄT ist berechtigt, die Übergabe der Geräte von einer vollständigen Vorauszahlung abhängig zu machen (z.B. Barzahlung oder Nachnahme).

### **3. Mietzeit**

3.1.

Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.

3.2.

Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung der Mietgeräte im Lager oder sonstigen Standort von UFO FILMGERÄT; sie endet am Ende des Tages an dem die Geräte im Lager von UFO FILMGERÄT eintreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, UFO FILMGERÄT oder ein Dritter den Transport durchführt. Die Rückgabe der Geräte an Wochenenden und Feiertagen ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.

3.3.

Der Kunde schuldet den vollen Mietzins unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Geräte.

### **4. Mietgebrauch und Einsatzorte**

4.1.

Der Kunde hat die Mietgeräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und

Gebrauchsempfehlungen von UFO FILMGERÄT und der Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu befolgen.

4.2.

Der Kunde wird den Mietgegenstand ausschließlich an dem mit UFO FILMGERÄT vereinbarten Einsatzort benutzen. Bei wechselnden Standorten wird der Kunde UFO FILMGERÄT unverzüglich auf Verlangen Auskunft über den jeweils aktuellen Standort der Mietgeräte erteilen und die Besichtigung ermöglichen.

4.3.

Der Kunde hat UFO FILMGERÄT frühestmöglich unaufgefordert auf außereuropäische Einsätze sowie auf besondere Einsatzbedingungen hinzuweisen, wie z.B. Einsätze in Kriegs-, Krisen-, Unruhe- und Katastrophengebieten, Demonstrationen, Aufnahmen aus Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen, Verwendung unter Tage, außergewöhnliche Klimaverhältnisse, radioaktive Umgebung, Aufnahmen von Stunts und pyrotechnischen Effekten sowie alle sonstigen risikoreichen Umstände, da derartige Risiken nicht versichert sind.

4.4

UFO Filmgerät kann dem Kunden auf dessen Wunsch eine 24 Stunden-Rückliefermöglichkeit einräumen. Dazu erhält der Kunde ein Schlüsselset inklusive Fernbedienung für die Alarmanlage, wodurch er auch außerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu einem Teil der Räumlichkeiten von UFO Filmgerät bekommt. Dieser Bereich wird konstant videoüberwacht und dient ausschließlich der Abholung oder Rücklieferung von gemietetem Equipment. Eine Weitergabe des Schlüsselsets an Dritte ist untersagt und das Schlüsselset darf Dritten zu keinem Zeitpunkt zugänglich sein – dafür hat der Kunde Sorge zu tragen. Bei Verlust des Schlüsselsets oder von Teilen desselben Sets muss UFO Filmgerät umgehend unter der Nummer 030 / 36 42 873 90 (24h Notfallnummer) benachrichtigt werden um die Sicherung der Räume zu gewährleisten. Bei Verlust des Schlüsselsets oder Teilen davon wird immer eine Bearbeitungsgebühr von 250.-€ erhoben. Darüber hinaus können weitere Kosten der Gefahrenabwehr sowie Folgeschäden entstehen. Das Schlüsselset ist spätestens am folgenden Werktag bis 12 Uhr zurückzuliefern oder in eine von UFO Filmgerät zu benennende Rücklieferbox einzuwerfen. Die Räume werden während der Rücklieferung per Video überwacht. Der Zugang zu anderen Bereichen jenseits der Rücklieferzone ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch betrachtet. Sollten sich bereits andere Rücklieferungen in den Räumen befinden, so ist darauf zu achten, dass die Rücklieferbereiche klar voneinander getrennt bleiben. Der Zugriff auf andere Rücklieferungen ist untersagt.

Der Kunde ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Verschließen der Nachtbox inklusive Herunterlassen des Rollgitters und Aktivieren der Alarmanlage. Er haftet für eventuelle Folgeschäden fehlerhaften oder unvollständigen Verschließens.

## **5. Haftung des Vermieters**

Weist ein vermietetes Gerät während der Mietdauer einen von UFO FILMGERÄT zu vertretenden Mangel auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleich kommt, steht es im Ermessen von UFO FILMGERÄT, den Fehler zu beheben oder das fehlerhafte

Gerät auszutauschen. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

## **6. Haftung des Kunden**

### **6.1.**

Grundsätzlich trägt der Kunde während der Mietzeit gegenüber UFO FILMGERÄT die volle Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder die sonstige Verschlechterung der Geräte und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde haftet für seine Mitarbeiter oder sonstige, vom Kunden beauftragte, auf Weisung des Kunden handelnde Dritte.

### **6.2.**

Der Kunde haftet auch für alle Vermögensnachteile, die UFO FILMGERÄT durch eine verspätete Rückgabe der Geräte entstehen und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich zur Nutzungsentschädigung alle entstandenen und nachgewiesenen Schäden zu ersetzen. Gleiches gilt für die Rückgabe beschädigter oder defekter Geräte. Insbesondere kommen folgende Schäden in Betracht: die Unmöglichkeit der anderweitigen Vermietung bis endgültigen Rückgabe bzw. bis zur endgültigen Instandsetzung bzw. Geräteneuanschaffung und Leistung von berechtigtem Schadensersatz an einen nachfolgenden Mieter falls UFO FILMGERÄT wegen der verspäteten Rückgabe oder der Beschädigung eine Gebrauchsüberlassung an den Anschlussmieter nicht möglich war, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung und die Reparaturkosten. Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist UFO FILMGERÄT weiter berechtigt, auch ohne Aufforderung und Mahnung und ohne Fristsetzung auf Kosten des Kunden den Mietgegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. durch Dritte versetzen zu lassen.

## **7. Versicherung**

### **7.1.**

Grundsätzlich sind die Geräte des Unternehmens UFO FILMGERÄT nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat die Mietgeräte für die Dauer der Überlassung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust und zufälligen Untergang in Höhe des Neuwertes zu versichern. Falls die Versicherung nicht über UFO FILMGERÄT abgeschlossen wird, tritt der Kunde den Anspruch auf Entschädigungsleistung gegen den Versicherer im Schadensfall mit Abschluss des Mietvertrages an UFO FILMGERÄT ab, ungeachtet seiner Verpflichtung, die Schadensabwicklung auf eigene Kosten und Risiko durchzuführen. UFO FILMGERÄT nimmt die Abtretung an.

### **7.2.**

Im Schadensfalle kann UFO FILMGERÄT bis zur vorbehaltlosen Leistung durch den Versicherer jederzeit den Kunden unmittelbar in Anspruch nehmen. Eine spätere Leistung der Versicherung wird in diesem Falle an den Kunden weitergeleitet. Für den Fall, dass eine Geräteversicherung über UFO FILMGERÄT in Anspruch genommen wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Versicherungsvertrag nur bestimmte Risiken versichert sind. Auch kann durch das Verhalten des Kunden vor oder nach einem Schadensfall der Versicherer von seiner Leistung frei werden, selbst wenn das Risiko an sich versichert ist. Der

Kunde muss grundsätzlich den Inhalt des bestehenden Versicherungsvertrages gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch werden dem Kunden die Versicherungsbedingungen in Kopie zur Verfügung gestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Versicherungsbedingungen ändern können. Unabhängig davon wird insbesondere auf folgende Einzelheiten hingewiesen: Grundsätzlich sind Schäden nicht gedeckt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Euro, die der Kunde zu tragen hat. In einigen Fällen gilt eine erhöhte Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme, z.B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub, Plünderung und Transportschäden. Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen hat bei geschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit besteht nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Der Geräteeinsatz unter den in 4.3. aufgeführten oder ähnlich gefährlichen Bedingungen lässt den Versicherungsschutz entfallen! Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind ohne jeglichen Versicherungsschutz, so dass der Kunde den Untergang oder die Beschädigung derartiger Geräte grundsätzlich zu tragen hat. Nur durch eine umfassende Aufklärung des Kunden gegenüber UFO FILMGERÄT über den geplanten Einsatz kann im Einzelfall der Versuch einer Erweiterung des Versicherungsschutzes unternommen werden. Ist der Versicherer zur Übernahme eines solchen Risikos nicht bereit, so trägt der Kunde dies alleine. UFO FILMGERÄT kann vor Herausgabe der Geräte in solchen Fällen vom Kunden eine angemessene Kautions verlangen.

## **8. Stornierung durch den Kunden**

### **8.1.**

Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Mietvertrag vor Überlassung der Mietsache zu kündigen (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **8.2.**

Storniert der Kunde, gleich aus welchem Grund, den Mietvertrag, so werden grundsätzlich 10% des Bruttoauftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn, so werden 25%, bei weniger als drei Werktagen 50% und bei weniger als 24 Stunden 100% des Bruttomietbetrages zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei UFO FILMGERÄT maßgeblich.

## **9. Pflichten des Kunden während der Mietzeit**

### **9.1.**

Der Kunde ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet, UFO FILMGERÄT auf eventuelle Schäden an den Geräten unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schäden nur für möglich hält (z.B. nach Wasserkontakt, Anstoß, außergewöhnlichem oder gefahrenträchtigem Einsatz). Unterlässt dies der Kunde, so gilt dies als arglistige Täuschung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Den Mangel der Vollständigkeit sowie offenkundig sichtbare Schäden der Geräte wird UFO FILMGERÄT unverzüglich bei Rückgabe nach einer ersten Sichtprüfung gegenüber dem Kunden rügen. Die



Rücknahme der Geräte durch UFO FILMGERÄT bestätigt nicht die Mangelfreiheit. UFO FILMGERÄT behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Nach erfolgter Rückgabe unterzieht UFO FILMGERÄT die Geräte einer eingehenden Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung. Bei Mängeln und Schäden, die bei der Übergabe zu Beginn der Mietzeit nicht festgestellt und gerügt wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietzeit entstanden sind. In jedem Falle bleibt dem Kunden jedoch der Nachweis vorbehalten, ein bereits bei der Übergabe schadhaftes Gerät erhalten zu haben.

#### 9.2.

Der Kunde hat alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel fachgerecht beseitigen zu lassen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen und den vollen Mietpreis für die Zeit der Mängelbeseitigung zu erstatten. 7.2 gilt entsprechend.

#### 9.3.

Die Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden.

#### 9.4

Der Kunde hat die Mietgeräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, dem Unternehmen UFO FILMGERÄT unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

### **10. Sicherheitsleistung**

UFO FILMGERÄT kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer des Mietvertrages eine Kautionsleistung bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte bei UFO FILMGERÄT hinterlegt. Die Kautionsleistung wird dem Kunden nach Rückgabe der Mietgeräte bei UFO FILMGERÄT zurückgezahlt, soweit diese dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen und der Mietpreis vollständig einschließlich etwaiger Nutzungsentschädigungen gezahlt wurde. UFO FILMGERÄT ist berechtigt mit etwaigen eigenen Ansprüchen gegen den Rückzahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen.

### **11. Kündigung von Mietverträgen**

#### 11.1.

Ein befristeter Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

#### 11.2.

Zugunsten von UFO FILMGERÄT liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, es sei denn, das Sicherheitsbedürfnis von UFO FILMGERÄT ist durch ausreichendes Stellen von Sicherheiten entfallen.

b) der Kunde die Mietgegenstände nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiter vertragswidrig gebraucht.

c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Rückstand gerät.

### 11.3.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist UFO FILMGERÄT berechtigt, die dem Kunden überlassen Mietgeräte auf dessen Kosten bei ihm abzuholen, ohne dass dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Rückbehaltungsrecht zusteht. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde bereits jetzt UFO FILMGERÄT das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgeräte befinden. Stehen diese im Besitz oder Eigentum eines Dritten, tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Mietvertrags seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an UFO FILMGERÄT ab, welches die Abtretung annimmt.

## **Besondere Geschäftsbedingungen – Dienstleistungen, Bereitstellung von Personal**

### **1. Gegenstand**

UFO Filmgerät bietet fachgeschultes Personal zur Bedienung des gemieteten Equipments (Operator) sowie zu Schulungszwecken an. Es handelt sich dabei nicht um Arbeitnehmerüberlassung, sondern es kommen die Regeln eines Werkvertrags zum Tragen. UFO-Teams sind nur insofern weisungsgebunden als dass der Einsatz des Equipments nach Vorgabe des Kunden und im Hinblick auf das von ihm gewünschte Resultat erfolgt.

### **2. Verantwortungsbereich des Kunden**

Der Kunde hat im Rahmen seiner Produktionsplanung den ordnungsgemäßen Umsetzungsrahmen zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Drehgenehmigungen, Persönlichkeitsrechte und Einverständniserklärungen sowie alle Aspekte des Arbeitsschutzes wie zum Beispiel Ruhezeitenregelungen. Der Kunde hat dem Operator vorab alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Einsatz abschätzen kann. Dazu gehören insbesondere genaue Informationen über Einsatzort und -art, zum Beispiel bei Drohnenflügen. Die Durchführbarkeit spezieller Anwendungen wie Drohnen- Gimbal- und andere Kameraaufbauten kann immer erst vor Ort abschließend vom Operator bewertet werden. Die Nicht-Durchführbarkeit einer Aufnahmetechnik aufgrund örtlicher Gegebenheiten und / oder Sicherheitsbedenken ist kein Grund, Leistungsentgelte zu mindern.

### **3. Haftung**

Soweit gesetzlich zulässig, haftet UFO FILMGERÄT nicht für Fahrlässigkeit des Operators. Der Kunde bleibt verpflichtet, die ordnungsgemäße Arbeit des Operators zu überwachen. Für grobe Fahrlässigkeit und durch Vorsatz verursachte Schäden haftet UFO FILMGERÄT begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung für mittelbare und

unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

#### **4. Arbeitszeit und Vergütung**

Es finden die im Mietvertrag festgehaltenen Gagen- und Arbeitszeitregelungen Anwendung. Diese entsprechen in der Regel dem Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende. So wird wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart die Tagesgage auf maximal 10 Stunden berechnet, die 11. und 12. Stunde wird mit 25% Zuschlag berechnet, die 13. und 14. Stunde mit 50%, jede Stunde darüber hinaus mit 100% Zuschlag. Für Reise- und Verpflegungskosten hat, wenn nicht anders vereinbart, der Auftraggeber aufzukommen. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sowie Reisezeiten gehören ebenfalls zur Arbeitszeit und werden, wenn sie vorher bekannt sind, bereits in der Angebotsgestaltung mit berücksichtigt.

### **Besondere Geschäftsbedingungen Vermietung von Studioräumen: Light & Stone Studio, Landsberger Straße 212, 80 6**

#### **1. Allgemein**

L&S ist ein Unternehmensbereich der Ufo Filmgerät GmbH. Der verantwortliche Studioleiter ist Kai Neunert.

Die Räume des Light & Stone Studios sind nach jeglicher Nutzung wieder im Originalzustand zu übergeben. Anfallende Wiederherstellungsarbeiten und die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde/Untermieter. Diese Wiederherstellungsarbeiten müssen innerhalb von zwei Werktagen abgeschlossen werden. Den dadurch entstandenen Mietausfall trägt der Kunde/Untermieter. Nach dem zweiten Tag fallen die vollen Mietkosten entsprechend Tageslistenpreis an.

#### **2. Überlassung**

Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume mit der vorhandenen Ausstattung. Die Anmietung wird mit beidseitiger Unterzeichnung des Mietvertrages oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Light & Stone Studio rechtswirksam. Aus einem Angebot über die Vermietung oder einer Terminvorankündigung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Light & Stone haftet nicht dafür, dass die vom Mieter beabsichtigte Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen durchführbar ist. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Räumlichkeiten samt Inventar und Geräten mit Zubehör bleiben uneingeschränkt Eigentum von Light & Stone. Der Vermieter behält in allen überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht und ist jederzeit berechtigt, diese selbst zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich das Eigentum des Vermieters pfleglich zu behandeln. Die Räumlichkeiten und Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit etwaige Mängel nicht bei Übernahme ausdrücklich gerügt werden. Der Mieter hat dem Vermieter alle während der Mietzeit eintretenden Verluste, Defekte und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Das Light & Stone Studio ist kein

tonsicheres Studio, ein Anspruch auf die Möglichkeit störungsfreier Tonaufnahmen besteht nicht.

### **3. Angebot / Option und Buchung**

Unsere Angebote sind bis zur Reservierungsbestätigung unverbindlich. Dennoch werden Buchungsanfragen („Optionen“) von uns weitestmöglich bei der Verfügbarkeitsplanung und der Vergabe des Studios berücksichtigt und wir werden in der Regel vor Neuvergabe eines Termins Rücksprache mit den Interessierten halten. Ein Anspruch besteht hierauf aber nicht. Die Verbindlichkeit ist erst gewährleistet wenn wir die Buchung nach einer kundenseitigen Angebotsannahme schriftlich bestätigt haben. Alle Buchungen bedürfen der Schriftform, in der Regel per E-Mail.

### **4. Stornierung**

Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) ist unter Einhaltung der nachstehenden Regelung möglich. Stornierung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung muss die vereinbarte Vergütung anteilig nach folgender Staffelung als Schadenersatz an Light & Stone gezahlt werden:

- Stornierungen weniger als 10 Werkstage vor vertraglichem Mietbeginn 25% der Gesamtsumme
- Stornierungen weniger als 5 Werkstage vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
- Stornierungen weniger als 3 Werkstage vor vertraglichem Mietbeginns 100% der Gesamtsumme

Davon abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei Light & Stone maßgeblich. Sollte Light & Stone durch außergewöhnliche Umstände oder durch höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert sein, übernimmt Light & Stone keine Haftung für daraus entstehenden Schäden.

### **5. Mietzeit**

Die Vermietung erfolgt zu dem im Angebot benannten Preis und für den dort festgelegten Zeitraum.

Die Mietzeit beträgt 10 Stunden pro Nutzungstag. Für darüber hinaus anfallende Nutzung wird ein Overtimezuschlag entsprechend der aktuellen Preisliste erhoben. Ein Anspruch auf längere Gebrauchsüberlassung bei Überschreitung besteht nicht. Die Nutzung beginnt mit Betreten der Räume und endet mit Verlassen der Räume. Die Räumlichkeiten sind vollständig geräumt und in ihrem ursprünglichen Zustand zum Ende der Mietzeit zu übergeben. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung von Light and Stone. Kommen die Mieter mit der Räumung und Herausgabe in Verzug, so haften sie dem Vermieter gegenüber auf Verzugsschaden. Der Mietpreis bezieht sich auf Tagessätze mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Stunden, für jede weitere begonnene Stunde wird ein Overtime-Zuschlag in Höhe von 15 % des Tagessatzes erhoben. Im Mietpreis inbegriffen sind vorhandene Einrichtungsgegenstände im Studio. Sollte für den Zeitraum, in dem eine 1. Option besteht, eine 2. Option eingehen, hat die 1. Option die Möglichkeit das Studio innerhalb von 24 Stunden fest zu buchen.

## **6. Nutzungsbedingungen**

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung sowie der hier nachstehenden Nutzungsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, dafür Sorge zu tragen, dass seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen, die sich während der Mietzeit in den Räumlichkeiten befinden, die Nutzungsbedingungen ebenfalls einhalten. Der Mieter hat alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften einzuhalten und für deren Einhaltung durch alle an der Produktion oder Veranstaltung beteiligten Personen Sorge zu tragen.

- Die Räume werden in gereinigtem Zustand und mit den jeweils vorhandenen Einrichtungsgegenständen vermietet. Ein Anspruch auf das Vorhandensein bestimmter Einrichtungsgegenstände besteht nicht.
- Der Kunde hat sich zu Beginn der Mietzeit von der Ordnungsmäßigkeit der Mietsache zu überzeugen. Wird die Ordnungsmäßigkeit der Mietsache nicht bei der Übergabe gerügt, so gilt sie als vom Kunden anerkannt.
- Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und des technischen Geräts erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten von Light & Stone.
- der Einsatz von Sand, Kunstschnee o.ä. ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.
- Der Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten und offenes Feuer ist untersagt.
- Eine Veränderung der Mietsache ist untersagt.
- Bei Anbruch der Dämmerung und Blitzbetrieb ist die Fensterfront durch die dafür vorgesehenen Vorhänge zu verdunkeln. Ist das nötig?

## **7. Wechselseitige Haftung**

Light & Stone haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch für einen Verlust oder eine Beschädigung digitaler Daten bei Kameras und/oder Bildaufzeichnungsgeräten und/oder Bildweiterverarbeitungsgeräten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. die verschuldungsabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel bezieht, die schon bei Vertragsabschluss bzw. bei Übergabe der Mietsache bestanden. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten oder sonstiger an der Produktion Beteiligter. Der Vermieter sorgt für eine ordnungsgemäße Versorgung der Räume mit Strom, Wasser, Heizenergie. Er haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang hiermit, insbesondere durch Stürme und Unterbrechung entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vermieters zurück zu führen sind. Soweit Störungen oder Unterbrechungen von Strom- oder Wasserversorgern, Festnetztelefonie und Internetanbieter oder Versorger mit Heizenergie verursacht werden, beschränken sich die Ansprüche des Mieters auf Abtretung der Ansprüche des Vermieter gegen den entsprechenden Versorgungsträger. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder Spannungsveränderung entstehen. Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und dem Gebäude, der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen, sowie Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit diese Schäden von ihm oder den zu seiner Produktion gehörenden Personen oder von dritten schuldhaft verursacht werden, die sich mit seinem Wissen und Duldung oder auf seine

Veranlassung hin in den Mieträumen aufhalten. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen dem Vermieter vorzuweisen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Produktion von dritten gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden, frei.

### **8. Rückgabe der Räumlichkeiten**

Der Kunde ist verpflichtet, die Räumlichkeiten am Ende der Mietzeit aufzuräumen und Räumlichkeiten, etwaig überlassene Schlüssel, gemietete Geräte sowie Einrichtungsgegenstände in dem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Übergabe erfolgt an einen Beauftragten von Light & Stone. Zu diesem Zweck ist dieser circa eine halbe Stunde vor der Rückgabe zu benachrichtigen. Fällt die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten der UFO Filmgerät haftet der Mieter für die ordnungsgemäße Türsicherung und Aktivierung der Alarmanlage. In diesem Fall erfolgt die gemeinsame Begehung und damit die Rückgabe der Mietsache am Folgetag. Bei einer etwaigen Beschädigung der Mietsache ist ein Protokoll über Art und Ausmaß der Beschädigung zu unterzeichnen. Die Räume des Light & Stone Studios sind nach jeglicher Nutzung wieder im Originalzustand zu übergeben. Anfallende Wiederherstellungsarbeiten können direkt nach Vertragsende von Light & Stone veranlasst werden. Light and Stone ist frei in der Wahl ob diese selbst durchgeführt werden oder Handwerker damit beauftragt werden.

### **9. Zurückbehaltung/Aufrechnung**

das Recht auf Zurückbehaltung und Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen.

### **10. Parken von Fahrzeugen**

Es ist – mit Ausnahme vom Be- und Entladen – nicht gestattet, Fahrzeuge auf Parkplätzen anderer Mieter des Objekts abzustellen. Das Parken ist ausschließlich auf den mit UFO Filmgerät eindeutig gekennzeichneten Parkplätzen für die Dauer des unmittelbaren Ein- und Ausladens von Produktionsrelevantem erlaubt.

### **11. Eigenwerbung**

Zu Zwecken der Eigenwerbung im branchenüblichen Umfang (z.b. Internet, Broschüren, Showreel) gestattet der Mieter dem Vermieter die Anfertigung und Nutzung von Fotos von dem vom Mieter aufgebauten Set. Der Mieter darf der Veröffentlichung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fotos.